

Mehrere Eigentümer eines Grundstückes (z.B. Eheleute, Erbengemeinschaften) haften als Gesamtschuldner. Wohnungs- und Teileigentümer sind entsprechend ihrem Eigentumsanteil beitragspflichtig. Die Eintragungen im Grundbuch sind hierfür maßgeblich. Hiervon abweichende privatrechtliche Regelungen (z.B. Kaufverträge) dürfen von der Stadt Eggenfelden nicht berücksichtigt werden.

Der Bescheid wird von der Stadt Eggenfelden grundsätzlich an denjenigen versendet, der im Grundbuch an erster Stelle steht.

6. Wann wird der Straßenausbaubeitrag fällig?

Der Beitrag wird gemäß § 10 der Ausbaubeitragssatzung einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Dies gilt auch, wenn gegen den Straßenausbaubeitrag Widerspruch oder Klage erhoben wurde. Die Erhebung des Widerspruchs bzw. der Klage hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. der Beitrag ist zum Fälligkeitszeitpunkt zu entrichten. Bei Überschreiten der Zahlungsfrist entstehen Säumniszuschläge.

Die Stadt Eggenfelden kann durch Bescheid eine Vorausleistung auf die künftige Beitragsschuld verlangen, wenn mit der Durchführung der Baumaßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung wird später mit der endgültigen Beitragsschuld verrechnet.

7. Ablösung des Straßenausbaubeitrages

Schon während der Bauphase besteht für den Grundstückseigentümer die Möglichkeit, auf Antrag bei der Stadt, den voraussichtlichen Straßenausbaubeitrag vorab zu bezahlen. Diesen Antrag kann die Stadt annehmen und einen Ablösevertrag mit den Eigentümern schließen. Dadurch verpflichtet sich der Eigentümer vorzeitig zur Zahlung des voraussichtlichen Straßenausbaubeitrages. Sollte der endgültige Straßenausbaubeitrag über dem Ablösebetrag liegen, kann die Stadt keine finanziellen Nachforderungen stellen. Liegt der endgültige Straßenausbaubeitrag jedoch unter dem Ablösebetrag, hat der Eigentümer keinen Rückzahlungsanspruch.

8. Zahlung bis zur Fälligkeit nicht möglich

Die Stadt Eggenfelden kann zur Vermeidung erheblicher Härten im Einzelfall zulassen, dass die Beitragsforderung in Raten gezahlt oder im Ganzen gestundet wird. Die Stundung ist die Gewährung eines Zahlungsaufschubes, das heißt die Fälligkeit der Forderung wird ganz oder teilweise hinausgeschoben. Für die Gewährung einer Billigkeitsmaßnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich.

Wird der Beitrag gestundet, ist dieser gemäß der Abgabenordnung zu verzinsen. Die Zinsen betragen 0,5 % für jeden vollen Monat (d.h. 6 % pro Jahr). Die Gewährung dieser Maßnahme erfolgt grundsätzlich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

9. Eckplatzvergünstigung – Mehrplatzerschließung

Liegt ein Grundstück an mehreren Straßen an, handelt es sich um ein sogenanntes mehrfach erschlossenes Grundstück. Grundsätzlich kann der Eigentümer für beitragsfähige Maßnahmen an jeder der an das Grundstück angrenzenden Straße herangezogen werden. Allein die Tatsache, dass aktuell nur zu einer Straße eine Zufahrt bzw. eine Zuwegung besteht, schließt eine Beitragspflicht für die andere Straße nicht aus. Die Satzung sieht jedoch in solchen Fällen die Gewährung einer sogenannten Eckgrundstücksermäßigung vor. Die Grundstücksfläche wird hier bei der Berechnung nur zu 55 % angesetzt.

10. Kostenbeteiligung der erschlossenen Grundstücke, wenn die Straße dem öffentlichen Durchgangsverkehr dient

Die Eigentümer von erschlossenen Grundstücken werden auch an den Kosten von Straßenbaumaßnahmen beteiligt, wenn die Straße dem öffentlichen Durchgangsverkehr dient, aber in geringerem Umfang als Eigentümer an Anliegerstraßen. Die Satzung trägt diesem Umstand insofern Rechnung, als von den beitragsfähigen Kosten ein bestimmter Prozentsatz von der Stadt (als Gemeindeanteil) zu tragen ist. Die Höhe des Prozentsatzes hängt davon ab, welche Verkehrsfunktion die ausgebaute Straße hat. Je höher der Anteil am Durchgangsverkehr ist, umso höher ist der Anteil, den die Stadt zu tragen hat.

Straßen haben innerhalb des Gemeindegebietes unterschiedliche Verkehrsbedeutungen. Die hauptsächlich zu unterscheidenden Straßentypen sind wie folgt definiert:

- **Anliegerstraße**
Sie dient überwiegend dem Zu- und Abgangsverkehr der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihr verbundenen Grundstücke.
- **Haupterschließungsstraße (Straße mit starkem innerörtlichen Verkehr)**
Eine Verkehrsanlage mit starkem innerörtlichem Verkehr dient der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten und innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen.
- **Hauptverkehrsstraße (Durchgangsstraße)**
Eine Verkehrsanlage mit starkem Durchgangsverkehr hat neben der Erschließung von Grundstücken überörtliche Verkehrsbedeutung und dient dazu, diesen Verkehr durch das Stadtgebiet hindurch zu leiten.

Für die Frage, welchem Straßentyp die abzurechnende Verkehrsanlage zuzuordnen ist, kommt es in erster Linie auf die der Straße nach der gemeindlichen Verkehrsplanung objektiv zugewiesene Funktion im gemeindlichen Verkehrsnetz, den aufgrund solcher Planung verwirklichten Ausbauzustand, der straßenrechtlichen Einordnung und den tatsächlichen Verkehrsverhältnissen an.

11. Wie hoch sind die Straßenausbaubeiträge?

Die Höhe der von den Anliegern anteilig zu tragenden Ausbaukosten (=umlagefähiger Aufwand) richtet sich nach dem für die Ausbaumaßnahme tatsächlich entstandenen beitragsfähigen Aufwand und danach, welchem Straßentyp die ausgebaute Anlage zuzuordnen ist (vgl. Ausführungen zu Nr. 9). So ist z.B. bei Straßen, die hauptsächlich dem Durchgangsverkehr dienen, der Anteil der Beitragspflichtigen niedriger als bei Straßen, die überwiegend vom Anliegerverkehr genutzt werden. Der andere Teil des beitragsfähigen Aufwandes wird als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Stadt getragen.

Der umlagefähige Aufwand wird auf alle anliegenden Grundstücke nach deren Grundstücksfläche verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der anliegenden Grundstücke berücksichtigt, d.h. die Grundstücksgröße (Fläche) wird mit einem Nutzungsfaktor multipliziert, der von der Anzahl der auf dem Grundstück zulässigen bzw. vorhandenen Vollgeschosse und der Nutzungsart (z.B. gewerbliche Nutzung) abhängig ist. Die tatsächlichen bzw. zulässigen Grundstücksverhältnisse hinsichtlich der Art der Nutzung (Wohnen, Gewerbe, Landwirtschaft usw.) bzw. das Maß der Bebauung (Anzahl der Vollgeschosse) wird zum Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme (Entstehen der Beitragspflicht) festgestellt. Für eine wirksame Beitragserhebung ist ausschließlich die Sach- und Rechtslage zu diesem Zeitpunkt maßgeblich.

Die genauen Einzelheiten der Verteilungsregelung ergeben sich aus § 8 der Straßenausbaubeitragssatzung.

